



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde für Garten- und Heimatkultur Lindelburg-Pfeifferhütte e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwarzenbruck-Lindelburg.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die Gebiete der Ortsteile Lindelburg und Pfeifferhütte der Gemeinde Schwarzenbruck.
- (4) Der Verein ist unter der Nummer VR 30212 im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.
- (6) Der Verein wurde 1976 in Lindelburg gegründet.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; **er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele**. Er bezweckt die Förderung der Garten- und Heimatkultur, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung der Kulturlandschaft. Schwerpunkt der Vereinsarbeit sind Maßnahmen, um den Ort zu verschönern und die dörfliche Gemeinschaft zu pflegen.
- (2) Der Verein **verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**. Aufwendungen, die durch Rechnung oder anderen glaubhaften Nachweis belegt werden, können erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es
 - a) Einer vom Beitretenden - > 18 Jahre – unterzeichneten Erklärung des Beitritts,
 - b) Einer Familienmitgliedschaft/Partnerschaftsmitgliedschaft – 1 zusätzliche Person > 18 Jahre. Für jede Mitgliedschaft ist ein eigener Antrag auszufüllen.
 - c) Für Kinder/Jugendliche < 18 Jahren eines Mitgliedsantrages einer Erziehungsberechtigten.
 - d) Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung ergreifen, welche endgültig entscheidet.
 - e) Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Tod,
- (2) durch eine Austrittserklärung. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist voll zu entrichten. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

- (3) durch Ausschluss.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss kann von der Vereinsleitung beschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten und/oder Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr vorliegen. Der Ausschluss ist dem Mitglied, soweit erforderlich, schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- (1) Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
- (2) Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind diese mindestens 5 Tage vorher dem Vereinsvorstand schriftlich mit zu teilen.
- (3) die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (4) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Für Mitglieder ist es verbindlich

- (1) die Ziele des Vereins zu fördern,
- (2) die Satzung des Vereins einzuhalten,
- (3) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen,
- (4) die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten,
- (5) die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln, Schäden zu melden und jene, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurden, auf Verlangen des Vereins zu ersetzen.

§ 8 Organe des Vereins

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) die Vereinsleitung
- (3) den Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Zeit von Januar bis März statt.
- (2) Zur Eiberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss durch schriftliche Einladung, auch in elektronischer Form oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse geschehen.
- (2) Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (3) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.
- (6) Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
- (7) Ist ein Mitglied verhindert an der Mitgliederversammlung teilzunehmen kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf eine anderes anwesendes Mitglied übertragen.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt der 2. Vorstand den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Wahl des Vorstandes, des Kassiers, des Schriftführers, der Beisitzer und der Kassenrevisoren.
- (2) Genehmigung des Tätigkeits- und Kassenberichtes.
- (3) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.
- (4) Festsetzung und Abänderung der Satzung.
- (5) Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages.
- (6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
- (8) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 13 Die Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vorsitzenden (= 1. Vorstand), dem 2. Vorsitzenden (= 2. Vorstand), dem Schriftführer und dem Kassier sowie maximal bis zu neun Beiräten.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung
- (4) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§ 14 Beschlussfassung der Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung der Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind.

Insbesondere obliegt ihr:

- (1) die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes,
- (2) die Kenntnisnahme des Kassenberichtes vor dessen Prüfung durch die Kassenrevisoren,
- (3) die Planung für das kommende Jahr,
- (4) die Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Und dem 2. Vorsitzenden des Vereins.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte für vier Jahre gewählt.
- (3) Die Wahl kann aber, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihres Zeit- und Arbeitsaufwandes eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Aufwandsentschädigung gegen Nachweis gewährt werden.
- (6) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (7) Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (8) Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Vereinsintern gilt, dass der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 500,00 EURO vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung.
- (2) Sie erteilen Zahlungsanweisungen.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er beruft die Sitzungen der Vereinsleitung ein und leitet diese.
- (4) Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes.
- (5) Er gibt dem Schriftführer Anweisung über den alljährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

§ 18 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch:

- (1) Mitgliederbeiträge,
- (2) Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins,
- (3) Spenden und sonstigen Zuwendungen an den Verein.

§ 19 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:

- (1) dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag
- (2) den Beiträgen für den Kreis-, Bezirks- und Landesverband
- (3) den Kosten der Zeitschrift „Der Gartenratgeber“ des Obst- und Gartenbauverlages.

§ 20 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat insbesondere

- (1) sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu verbuchen und die Beleg zu sammeln,
- (2) die Kontoauszüge der Bank den einzelnen Buchungen unter Vergabe einer Belegnummer zuzuweisen.

- (3) die Buchungen in einem fortlaufen EDV-Programm zu führen, damit er permanent Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Vereins an die Vereinsleitung geben kann,
- (4) nach Geschäftsjahresende die Jahresrechnung so rechtzeitig zu fertigen, dass sie den Revisoren vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
- (5) die Mitgliederbeiträge jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres per Lastschriftverfahren von den Mitgliedern einzuziehen,
- (6) die Verbandsbeiträge mit dem Landesverband abzustimmen und diese nach Rechnungserhalt an den Landesverband zu überweisen.
- (7) die Mitgliederdaten in einem EDV-Programm zu verwalten und die Veränderungen bei Mitgliederdaten zu pflegen.

§ 22 Aufgaben des Schriftführers

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden.
- (2) Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er Protokolle zu schreiben.
- (3) Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresabschluss im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 23 Aufgaben der Beisitzer

Die Beisitzer

- (1) haben den ihnen übertragenen Aufgabenbereich verantwortungsbewusst wahr zu nehmen und aktiv an der Umsetzung der gesetzten Jahresziele zu arbeiten,
- (2) haben die Vereinsleitung über den jeweiligen Stand ihres Tuns permanent in jeder Sitzung zu informieren und weitere Vorhaben von der Vereinsleitung vorher genehmigen zu lassen,
- (3) haben an Sitzungen der Vereinsleitung teilzunehmen,
- (4) haben bei Entscheidungen mit abzustimmen,
- (5) haben den Vorstand erforderlichenfalls bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.

§ 24 Beitragsordnung

- (1) **In einer separaten Beitragsordnung hat der Verein** die näheren Kosten-Details und sonstige Bedingungen der Mitgliedschaft ausführlich geregelt.

§ 25 Satzungsänderung/Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwarzenbruck, die es **unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.**

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese geänderte Satzung tritt mit dem 03.02.2016 (Tag der rechtskräftigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung) und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die Änderungen gegenüber der vorherigen Satzung sind rot gekennzeichnet.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung sind frühere Satzungen erloschen.

Schwarzenbruck, den 03.02.2016



.....
Unterschrift
Reinhold Dünnfelder – 1. Vorstand



.....
Unterschrift
Michael Czerwek – 2. Vorstand

Anhang zur Satzungsänderung vom 03.02.2016:

Jahreshauptversammlung für GJ 2015 am 03.02.2016

Hier: TOP 8 Satzungsänderung – TOP 8.1 und 8.2

Der Vorstand, die Vereinsleitung beschließen in der Jahreshauptversammlung einstimmig die vorgelegten Änderungspunkte zur Satzung.

Unterschriften:

Reinhold Dünnfelder - 1. Vorstand

R. Dünnfelder

Michael Czerwek - 2. Vorstand

M. Czerwek

Justine Grimm - Schriftführer(in)

J. Grimm

Ulrike Dünnfelder - Kassiererin

U. Dünnfelder

Maximilian Heckel - Beirat

M. Heckel

Monika Kadera - Beirat

Monika Kadera

Annalena Schrödel - Beirat

A. Schrödel

Elfriede Wild - Beirat

E. Wild

Peter Wild - Beirat

- unterschrieben -

Christina Zehner - Beirat

C. Zehner

Richard Zehner - Beirat

R. Zehner

Im Anschluss genehmigen die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung am 03.02.2016 ebenfalls einstimmig die Änderungen der Satzung (Anlage: Anwesenheitsliste zur Jahreshauptversammlung am 03.02.2016).